

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Oktober 2015

813

EINGANG GR			
4. Nov. 2015			
GRG Nr.	12	GE 32	409

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11).

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die am 26. Februar 2014 vom Grossen Rat mit 59:52 Stimmen erheblich erklärte Motion von Roland A. Huber et al. vom 17. April 2013 „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein niederschwelliges Berufsausbildungs-Angebot“ umgesetzt. Zudem werden weitere kleinere Änderungen im Gesetz vorgenommen, welche die Aufgaben der Berufsschulkommissionen verdeutlichen.

Die Berufsbildung wird in hohem Masse vom Bund geregelt. Die Organisation und die Durchführung werden durch eidgenössische Gesetze vorgegeben. Die Kantone sind Vollzugsorgane und können nur im Rahmen der Erfüllung der eidgenössischen Vorgaben kantonseigene Lösungen anbieten. Der Bund beteiligt sich an den Vollzugskosten mit rund 25 % der Gesamtkosten.

Durch den Wegfall der Anlehre ab 2010 wurde ein Ausbildungsgefäss aufgehoben, in dem sich meist schulisch schwache Jugendliche einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt sichern konnten.

2. Heutige Angebote in der Berufsbildung im Kanton Thurgau

2.1 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis: Berufliche Grundbildung EFZ (3- und 4-jährige Ausbildung)

Die Anforderungen an diese 3- und 4-jährige Ausbildung ist so angesetzt, dass ein direkter Einstieg für schulisch schwache Schulabgängerinnen und -abgänger nicht möglich ist. Durchschnittlich brechen 8 % die Lehre ab, das heisst, sie wechseln den Lehrbetrieb und/oder den Beruf bzw. vom EFZ zur EBA. 8 % bestehen das Qualifikationsverfahren nicht, wobei die Unterschiede zwischen den Berufen erheblich sind.

2.2 Eidgenössisches Berufsattest: Berufliche Grundbildung EBA

Die 2-jährige Attestausbildung ist für Schulabgängerinnen und -abgänger mit verschiedenen Defiziten eingerichtet worden. Die Lehrpläne verlangen nach einer normierten, einheitlichen Ausbildung und Abschlussprüfung. Mit der fachkundigen individuellen Betreuung (FiB) können die Lernenden deutlich stärker gefördert und begleitet werden als in der früheren Anlehre oder in der 3- und 4-jährigen Grundbildung EFZ. Im EBA ist mit einem normierten Qualifikationsverfahren die Leistungskomponente deutlicher ausgeprägt als in der abgeschafften Anlehre.

2.3 Brückenangebote als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung werden einjährige vollschulische sowie praktische Brückenangebote durchgeführt.

2.4 Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA)

INSOS Schweiz vertritt als nationaler Branchenverband die Interessen von 750 Institutionen für Menschen mit Behinderung. Das Angebot der Invalidenversicherung (IV) richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Lern- und/oder Leistungsbeeinträchtigung, die den Anforderungen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) nicht – oder noch nicht – gewachsen sind. Die Praktische Ausbildung (PrA) fördert die Durchlässigkeit zur beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Attest (EBA). Anspruch auf die Ausbildung PrA-INSOS im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Jugendliche, die gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) invalid oder von einer Invalidität bedroht sind. Die Ausbildung dauert höchstens 2 Jahre.

2.5 Motivationssemester

Das Motivationssemester ist eine arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung (ALV) für Jugendliche ohne Anschlusslösung bei einem Lehrabbruch oder für andere junge Erwachsene ohne Ausbildung bis zu einem maximalen Alter von 24 Jahren. Das Motivationssemester dauert 6 Monate. Es kann bei Bedarf um maximal 6 Monate verlängert werden. Ins Motivationssemester werden auch Jugendliche aufgenommen, die nicht in den Brückenangeboten Aufnahme finden oder für diese Angebote nicht motiviert sind. Das Programm besteht aus drei Teilbereichen: aus einem Arbeits- teil, einem Bildungsteil und dem Coaching durch eine Bezugsperson.

3. Fazit und Würdigung der Ist-Situation im Kanton Thurgau

Wie oben dargelegt, bestehen folgende Einstiegsmöglichkeiten nach der Absolvierung der obligatorischen Schulzeit im Kanton Thurgau:

- Weiterführende Schulen;
- Berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) 3 oder 4 Jahre;
- Berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) 2 Jahre;
- Brückenangebot (Vollschulisches Angebot, Angebot mit Praktikum 1 bis 2 Tage).

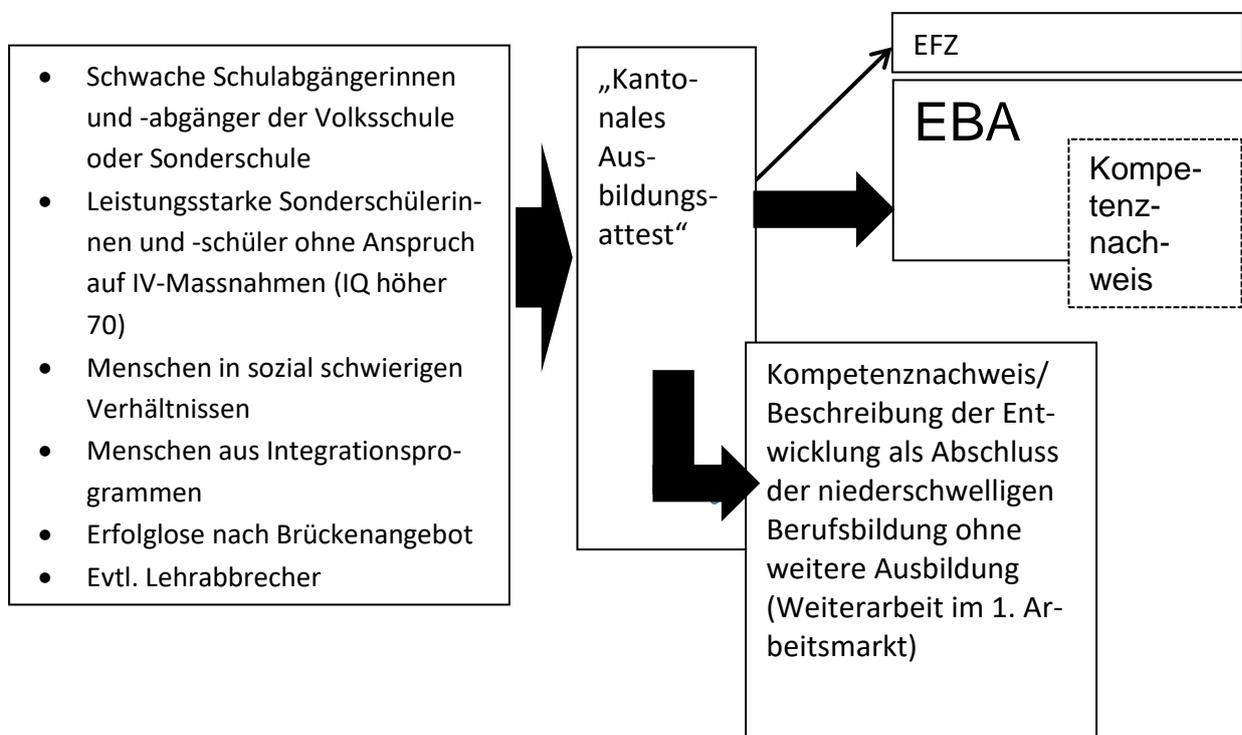
Nachgelagert oder subsidiär sind:

- Motivationssemester für arbeitslose Jugendliche;
- Ausbildung mit Berechtigung zur IV-Unterstützung.

Alle Systeme gehen von grundsätzlich lernwilligen und sozial unauffälligen Jugendlichen aus. In der Praxis finden sich wenige Jugendliche, die trotz der angebotenen Möglichkeiten beim Einstieg in die Arbeits- oder Berufsbildungswelt scheitern. Erfahrungsgemäss sind dies 1 bis 2 % der Schulabgängerinnen und -abgänger.

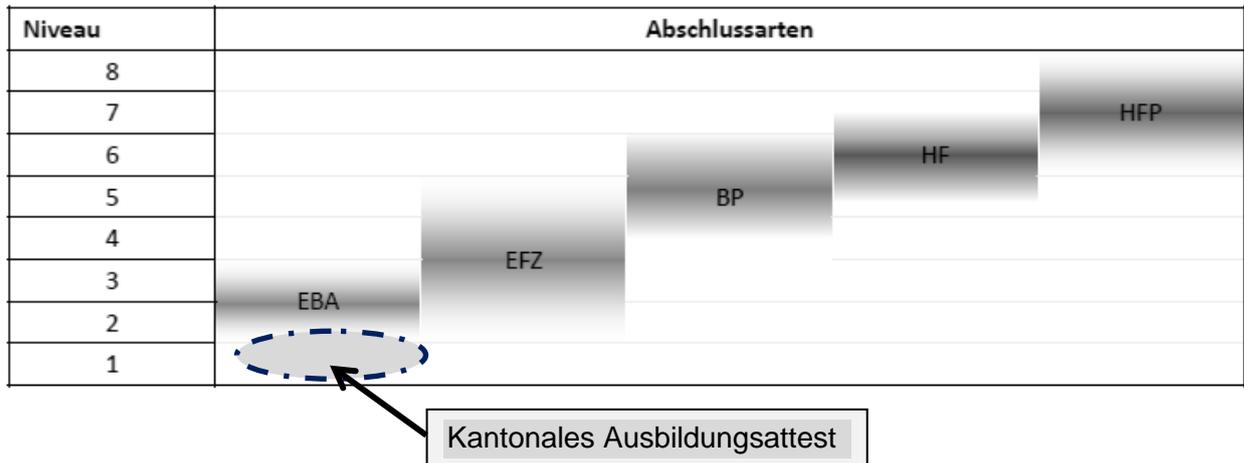
4. Niederschwellige Berufsausbildung: „Kantonales Ausbildungsattest“

4.1 Grundlagen



Einordnung in nationalen Qualifikationsrahmen des SBFI (NQR Berufsbildung)
gemäss Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB; SR 412.105.1)

Niveau	Abschlussarten
8	
7	
6	
5	
4	
3	
2	
1	



Kantonales Ausbildungsattest

Vorgesehene Grundsätze der kantonalen Lösung

In der Berufsbildung sind kantonale Lösungen untypisch. Mit dem Vorschlag „Kantonales Ausbildungsattest“ wurde bewusst eine Form gewählt, die rechtlich die folgenden Minimalbedingungen erfüllen kann:

- Es handelt sich um eine mit dem Lehr- oder Arbeitsvertrag vergleichbare Situation. Die Sozialversicherungen sind gleich involviert wie in einem Lehrvertrag.
- Es handelt sich um eine Ausbildung mit reduzierten Lohnansprüchen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Gesamtarbeitsverträge diese Form der Beschäftigung als Ausbildungssituation anerkennen. Es geht nicht um Lohndumping oder Ausnützung von Jugendlichen als billige Arbeitskräfte.
- Ausländische Arbeitnehmer können so direkt in den Arbeitsmarkt einsteigen und bekommen eine Chance, eine anerkannte niederschwellige Ausbildung im Gewerbe zu absolvieren.

4.2 Ausbildungskonzept „Kantonales Ausbildungsattest“

Primäres Ziel ist die Eingliederung der Jugendlichen in den 1. Arbeitsmarkt. Dazu werden vier Tage pro Woche im Betrieb gearbeitet. Die Ausbildung im Betrieb erfordert die Erteilung einer Bildungsbewilligung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB). An einem Tag findet die Ausbildung in der Berufsfachschule statt. Die Schwerpunkte des schulischen Unterrichts bilden allgemeinbildende Inhalte (Grundlagen Sprache, Mathematik und Realien), persönliche Kompetenzen (Sorgfalt, Ausdauer etc.), Umgang mit staatlicher Ordnung und Lebenssituationen sowie am beruflichen Alltag orientierte fachliche Bildung (Sicherheitsvorschriften, Umgang mit gefährlichen Stoffen etc.). Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Es wird ein betrieblicher und schulischer Kompetenzausweis ausgestellt. Sekundäres Ziel ist der Übertritt in eine normierte Berufsausbildung.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund entrichtet den Kantonen Beiträge an die berufliche Bildung in Form von Pauschalen. Die Höhe richtet sich nach den durchschnittlichen gesamtschweizerischen Kosten für die gesamte berufliche Bildung (inkl. Brückenangebote und höhere Berufsbildung). Diese gesamtschweizerischen Kosten werden durch die Anzahl Lehrverhältnisse der EBA- und EFZ-Ausbildungen geteilt, also ohne Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Brückenangebote oder der Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung. Der Bund entrichtet jedem Kanton in Form einer Pauschale einen Prozentsatz (rund 25 %) dieses Betrags in Abhängigkeit der im Kanton durchgeführten Grundausbildungen. Es ist den Kantonen überlassen, wie sie die Mittel für die einzelnen Bereiche der beruflichen Bildung einsetzen. Als Folge dieses Mechanismus ergibt sich, dass ein zusätzliches kantonales Berufsbildungsangebot wie das Kantonale Ausbildungsattest zu keinen zusätzlichen Zahlungen des Bundes führt.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten geht das ABB von rund 20 Jugendlichen pro Jahr aus, welche die Ausbildung des Kantonalen Ausbildungsattests in maximal zwei Klassen absolvieren würden. Bei Vollkosten von Fr. 200.-- pro Lektion und acht vorgesehenen Unterrichtslektionen pro Woche ist bei zwei Klassen mit Gesamtkosten von Fr. 128'000.-- pro Jahr zu rechnen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 16a Kantonales Ausbildungsattest

Der vorliegende Vorschlag nimmt auf die Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gegebenheiten Rücksicht. Für die Durchführung braucht es weder zusätzliche Massnahmen in den Berufsfachschulen noch in den Ausbildungsbetrieben. Die vorhandenen Instrumente müssen so eingesetzt werden, dass der Niederschwelligkeit die nötige Beachtung geschenkt wird. Mit angepassten Betreuungsmassnahmen und der Anpassung des Stoff- und Ausbildungsplanes kann ein niederschwelliges Ausbildungsgefäss aufgebaut werden. Das Prinzip der Durchlässigkeit ist ebenfalls berücksichtigt, ist doch das sekundäre Ziel der niederschwelligen Ausbildung, eine normierte berufliche Grundbildung beginnen zu können. Personen zu befähigen, sich im 1. Arbeitsmarkt eine Existenz aufzubauen und zu erhalten, hat als gesellschaftliches Ziel eine hohe Priorität.

§ 18 Berufsfachschulkommissionen

Marginalie: Gemäss § 18 Abs. 3 GBM (gültige Fassung) betreuen und beaufsichtigen die Berufsschulkommissionen (BSK) die einzelnen Berufsfachschulen (BFS). Damit sind nicht nur die berufliche Grundbildung, sondern sämtliche Aktivitäten der Berufsfachschulen (vgl. dazu § 15 Abs. 2 GBM) eingeschlossen. Es ist deshalb folgerichtig, die Bezeichnung Berufsschulkommissionen in Berufsfachschulkommissionen zu ändern.

§ 18 Abs. 2: Redaktionelle Änderung.

§ 18 Abs. 3: Im ersten Satz wird die Beratungs- und Unterstützungsfunktion der BSK redaktionell verdeutlicht. Im zweiten Satz wird die bisherige Bindegliedfunktion der BSK zwischen der Arbeitswelt und der Berufsfachschule ins Gesetz aufgenommen.

§ 18 Abs. 4: Diese neue Bestimmung legt die Grundlage für eine professionelle Aufsicht der BSK über die BFS, indem die Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit neu auf Gesetzesebene festgeschrieben werden. Die Resultate der Aufsichtstätigkeit fliessen in einen jährlich zu erstattenden Bericht an das Departement und an das ABB ein, der im Rahmen der Oberaufsicht auch von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) eingesehen werden kann. Mit der Berichterstattung verbindet sich das Recht der BSK, Anträge zu stellen.

§ 18 Abs. 5: Der Erlass der Geschäftsordnung bildet den Schwerpunkt eines neuen Abs. 5. Die Aufsichtstätigkeit der BSK ist zentral und soll deshalb in der Geschäftsordnung der BSK auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 konkretisiert werden.

§ 21 Berufsbildungskommission

Diese Ergänzung regelt, wer das Präsidium ernennt.

IV. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse